

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Schierholz und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/4569 —**

**Deutschlandpolitische Ziele der Bundesregierung in bezug auf Friedensvertrag  
und die territoriale Gestalt eines zukünftigen Gesamtdeutschland**

*Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit  
Schreiben vom 13. März 1986 die Kleine Anfrage namens der  
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Die Bundesregierung will durch eine Politik des Dialogs und der Zusammenarbeit die Folgen der Teilung Deutschlands für die Menschen erträglicher machen. In langfristiger Hinsicht bleibt es die erklärte Politik der Bundesregierung, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 und in seinem Bericht zur Lage der Nation im geteilten Deutschland vom 27. Februar 1985 im einzelnen die Rechtsgrundlagen aufgeführt, die die Deutschlandpolitik der Bundesregierung rechtlich wie politisch bestimmen.

Er hat hiermit erneut unsere Bereitschaft zum Ausgleich und zur Verständigung mit unseren östlichen Nachbarn bekräftigt.

Die Verpflichtungen, die die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eingegangen ist, hat sie in eigenem Namen auf sich genommen. Sie enthalten keine Vorwegnahme der in einem Friedensvertrag zu regelnden Fragen.

Die Bundesregierung hat wiederholt ausgeführt, daß sie die Einheit Deutschlands in Freiheit und im Zusammenwirken mit unseren westlichen und östlichen Nachbarn auf friedlichem Wege anstrebt.

Sie hat stets betont, daß die Bundesrepublik Deutschland mit der Forderung der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts keinerlei Gebietsansprüche erhebt.

1. Von welchen territorialen Zielvorstellungen geht die Bundesregierung aus, wenn sie als Ziel ihrer Deutschlandpolitik die Wiedervereinigung Deutschlands anstrebt?

Die Deutschlandpolitik der Bundesregierung ist auf die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts für das gesamte deutsche Volk gerichtet. Die Bundesregierung wollte und konnte bei Abschluß der Ostverträge ein wiedervereinigtes Deutschland nicht binden. Andererseits wird auch ein wiedervereinigtes Deutschland, das das Grundgesetz als friedliches Ziel deutscher Politik voranstellt, die bestehende Lage nicht außer Betracht lassen können. Es wird hierbei insbesondere auch die Haltung der Drei Mächte berücksichtigen müssen.

2. Wenn die Bundesregierung den als Grundpfeiler ihrer Politik erachteten Friedensvertragsvorbehalt ernst nimmt, muß es ihrerseits konkrete politische Initiativen und Vorstellungen geben, die das Ziel eines Friedensvertrages erfüllen helfen bzw. ausfüllen.
  - a) Welche politischen und rechtlichen Fragen soll nach Meinung der Bundesregierung ein Friedensvertrag regeln?

Eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland muß dem Selbstbestimmungsrecht Rechnung tragen, das dem deutschen Volk ebenso zusteht wie anderen Völkern auch. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß eine solche friedensvertragliche Regelung nur im Zusammenwirken mit unseren westlichen und östlichen Nachbarn erreicht werden kann.

- b) Geht die Bundesregierung davon aus, daß ein von den ehemaligen alliierten Siegermächten gebilligter Friedensvertrag andere Grenzziehungen vornehmen wird, als sie gegenwärtig bestehen?
  - c) Welche Grenzen würden nach Auffassung der Bundesregierung in entsprechenden Verhandlungen über einen Friedensvertrag unbedingt zur Disposition zu stehen haben (als Grenze wird hier sowohl die Oder-Neiße-Grenze als auch die Grenze zur DDR verstanden)?

Diese Frage ist durch die Antworten auf die Fragen 1 und 2 beantwortet.

- d) Gibt es seitens der Bundesregierung tatsächliche oder geplante Sondierungsgespräche mit den „Drei Mächten“ und der Sowjetunion oder hat es solche in der Vergangenheit gegeben, die die Möglichkeit und die Bedingungen einer friedensvertraglichen Regelung eruieren sollen bzw. sollten?

Auf der Grundlage von Artikel 7 des Deutschlandvertrages gibt es laufende Konsultationen zwischen der Bundesregierung und den Drei Mächten über deren Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes betreffende Fragen.

Dabei geht es neben Berlin-politischen Fragen im wesentlichen um Fragen der Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik.

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung am 13. Oktober 1982 erklärt: „Wir alle wissen, die Überwindung der Teilung ist nur in historischen Zeiträumen denkbar.“

- e) Kann die Bundesregierung die Bestimmungen des Artikels 10 des Deutschlandvertrages näher qualifizieren und zwar dahin gehend, welche (politische) Lage den unter b) genannten Anforderungen entspricht und welche Bedingungen die unter a) genannte „euro päische Föderation“ erfüllen muß, damit beide Bestimmungen zu einer Überprüfung bzw. Änderung des Deutschlandvertrages führen?

Artikel 10 des Deutschlandvertrages bedarf keiner näheren Erläuterung, da er aus sich heraus verständlich ist.

- f) Sieht die Bundesregierung im KSZE-Prozeß erste Schritte auf dem Weg zu einer solchen „europäischen Föderation“?

Die KSZE-Schlußakte ist kein Friedensvertrag, sie ist vielmehr eine zukunftsweisende Kursbestimmung, die wesentliche Elemente einer europäischen Friedensordnung enthält.

3. Wie bewertet die Bundesregierung in politischer und rechtlicher Hinsicht die im Potsdamer Abkommen in Kapitel VI (Übergabe Nordostpreußens mit Königsberg an die Sowjetunion) getroffene Verpflichtung der USA und Großbritanniens, „daß sie den Vorschlag der Konferenz bei der bevorstehenden Friedensregelung unterstützen werden“ im Hinblick auf eine möglicherweise beabsichtigte Einbeziehung Nordostpreußens in ein zukünftiges Gesamtdeutschland?

Es kann nicht Sache der Bundesregierung sein, Abkommen oder Absprachen zu interpretieren, die andere Staaten unter sich getroffen haben.

4. Welche politischen Auswirkungen und Folgen haben nach Meinung der Bundesregierung die Regelungen der Potsdamer Konferenz hinsichtlich der Oder-Neiße-Gebiete auf die Rückstellungs klausel in Kapitel IX des Potsdamer Abkommens („daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden sollen“), wenn

- a) die Konferenzteilnehmer darin übereinstimmten, daß die Entscheidung von Potsdam die polnische Frage erledigt habe (Truman: This settles the polish question; vgl. Foreign Relations of the United States, Diplomatic Papers, The Conference of Berlin – The Potsdam Conference – 1945, 2 Vols., Vol. II, Washington 1960, S. 534),

- b) die Oder-Neiße-Gebiete weder dem alliierten Kontrollrat noch der sowjetischen Besatzungsmacht unterstellt waren, sondern unter polnische Verwaltung gestellt wurden,
- c) alle Konferenzteilnehmer der Umsiedlung der Ostdeutschen in die Besatzungszonen und der Neubesiedlung der Oder-Neiße-Gebiete durch polnische Bevölkerungsteile – vornehmlich aus dem der Sowjetunion zugesprochenen Ostpolen – zustimmten?

Wie bereits ausgeführt, kann es nicht Sache der Bundesregierung sein, Abkommen oder Absprachen zu interpretieren, die andere Staaten ohne Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland getroffen haben.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen sowie auf die Erklärung des Bundeskanzlers am 27. Februar 1985 vor dem Deutschen Bundestag:

„..., in den Gebieten jenseits der polnischen Westgrenze leben heute polnische Familien, denen diese Landschaften in zwei Generationen zur Heimat geworden sind. Wir werden dies achten und nicht in Frage stellen.“

5. Auf der New Yorker Außenministerkonferenz erklärten die Außenminister der Westmächte am 19. September 1950 im „Kommuniqué über Deutschland“: „Bis zur Vereinigung Deutschlands betrachten die drei Regierungen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als die einzige frei und gesetzlich konstituierte deutsche Regierung, die infolgedessen befugt ist, in internationalem Angelegenheiten als Vertreter des deutschen Volkes für Deutschland zu sprechen.“ Mit dem Datum desselben Tages sandten sie eine Note („Interpretative Minute“) an Bundeskanzler Adenauer mit der Mitteilung, daß die oben genannte Feststellung nicht die Anerkennung der Bundesregierung als de-jure-Regierung für ganz Deutschland bedeute („did not therefore constitute recognition of the government of the Federal Republic as the de jure government of all Germany“).

Wie beurteilt die Bundesregierung diese in der Bundesrepublik Deutschland erst 1971 bekanntgewordene Note hinsichtlich der von ihr vertretenen These vom Fortbestand des deutschen Staates in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 sowie der für die amtliche Deutschlandpolitik konstitutiven Dach- und Identitätstheorie?

Die Erklärung der Außenminister der Westmächte vom 19. September 1950 im „Kommuniqué über Deutschland“ bezog sich auf die politische Legitimation der Bundesregierung, die sich auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkte und die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes unberührt ließ.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der Westmächte, die im Hinblick auf die Rechtslage Deutschlands von der Zwei-Staaten-Theorie bzw. zumindest von der Nichtanerkenntung der Fortbestands- und Identitätsthese ausgehen, in bezug auf die Erfolgsaussichten der von ihr angestrebten Wiedererrichtung eines gesamtdeutschen Nationalstaates im Rahmen einer friedensvertraglichen Regelung?

Die drei Westmächte haben sich in Artikel 7 des Deutschlandvertrages darauf festgelegt zusammenzuwirken, „um mit friedlichen

Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: Ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung, ähnlich wie die Bundesrepublik Deutschland, besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist.“

7. Die vom Bundesverfassungsgericht in der Begründung seiner Entscheidungen verwandte Identitätsthese, die die Bundesrepublik Deutschland als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“ sieht, bedeutet nichts anderes, als daß die Bundesrepublik Deutschland zwei Souveränitäten für sich in Anspruch nimmt. Diese Auffassung widerspricht jedoch den rechtlichen Voraussetzungen, die die Westmächte gerade auch mit der oben angeführten „Interpretative Minute“ vom 19. September 1950 im Rahmen ihrer Vorbehaltstrechte geschaffen haben und der Bundesrepublik Deutschland die Befugnis absprechen, im Namen eines sich über das Bundesgebiet hinaus erstreckenden deutschen Staates in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 zu sprechen.

Wie gedenkt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen westalliiert Rechtsauffassung und der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im politisch-rechtlichen Raum im Hinblick auf eine friedensvertragliche Regelung zu handhaben?

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt nicht zwei Souveränitäten für sich in Anspruch. Darüber hinaus ist festzustellen, daß die Bundesregierung Hoheitsbefugnisse außerhalb des Bundesgebietes einseitig weder wahrnehmen kann noch wahrnehmen will. Im Verhältnis zur DDR ist im Grundlagenvertrag ausdrücklich gesagt worden, „daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten.“ Insofern besteht kein Widerspruch zur Rechtsauffassung der drei Westmächte.

8. Ist die Bundesrepublik Deutschland nach Meinung der Bundesregierung überhaupt befugt, angesichts der Nichtanerkennung der Fortbestands- und Identitätsthese und damit der Doppelsouveränität der Bundesrepublik Deutschland durch die Westmächte die politische Bindungswirkung der Ostverträge für einen gesamtdeutschen Souverän zu verweigern? Ergibt sich nicht vielmehr aus der Rechtsauffassung der Westmächte ein Gebot, alle völkerrechtlichen Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, als bindend für jeden (deutschen) Staat anzusehen, in dem die Bundesrepublik Deutschland als Teil aufgehen sollte?

Die Bundesrepublik Deutschland konnte und wollte bei Abschluß der Ostverträge nur im eigenen Namen handeln. Ein wiedervereinigtes Deutschland wurde durch die Verträge nicht gebunden. Diese Rechtsauffassung wurde in Notenwechseln mit den drei Westmächten im Zusammenhang mit dem Moskauer Vertrag und dem Warschauer Vertrag festgehalten und den Vertragspartnern zur Kenntnis gebracht.

Die Bundesregierung verweist insoweit auch auf Ziffer 2 der gemeinsamen Entschließung des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 1972.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, daß es im Falle einer friedensvertraglichen Regelung zu einem Grundsatzkonflikt zwischen dem von der bundesdeutschen Jurisdiktion vertretenen Rechtsauffassung und dem anglo-amerikanischen Rechtsdenken (z. B. der „legal situation“, die auch in die Satzung der Vereinten Nationen in Artikel 34 bis 36 Eingang gefunden hat), kommen wird?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

10. Wie erklärt die Bundesregierung die politisch inkonsequente Handhabung der durch das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zugrunde gelegten Fortbestandsthese im Hinblick auf ihre Anwendung auf die Rechtslage Deutschlands und z. B. bezüglich ihrer Anwendung auf das völkerrechtliche Verhältnis zu Liechtenstein, das 1866 Kriegsgegner Preußens war, aber am Friedensschluß nicht beteiligt wurde, und die Bundesrepublik Deutschland in der Logik ihrer Rechtsauffassung demnach sich noch immer im Kriegszustand mit Liechtenstein befindet?

Liechtenstein befand sich mit dem Deutschen Reich nicht im Kriegszustand. Es nahm weder am Ersten noch am Zweiten Weltkrieg teil. Es besteht daher auch kein Kriegszustand zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsauffassung der Bundesregierung vom Fortbestand des Deutschen Reiches ist davon unberührt.



